

# **BVGer D-2577/2022 vom 13. Mai 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2577\\_2022\\_d20220513](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2577_2022_d20220513)

FR: TAF D-2577/2022 du 13 mai 2022

IT: TAF D-2577/2022 del 13 maggio 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. Mai 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-2577/2022 Seite 5

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die Vorbringen hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Die Beschwerdeführerin habe bezüglich des für sie bestimmten Mannes nur sehr wenige Angaben zu machen vermocht. Sie habe sich in Bezug auf die zeitlichen Aspekte widersprochen. So würden ihre Angaben hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes bei ihrem Onkel nicht ganz aufgehen. Ihre Zeit-

D-2577/2022 Seite 6 angaben und der Grund für den Selbstmordversuch in der ersten und der zweiten Anhörung deckten sich nicht. Zudem seien ihre Angaben in Bezug auf den Grund und den Zeitpunkt der Hilfe der Frau des Onkels bei der Organisation der Flucht widersprüchlich. Des Weiteren hätten ihre Aussagen hinsichtlich des bevorstehenden Treffens mit dem beziehungsweise Kennenlernens des für sie bestimmten Mannes an Substanz und Tiefe vermissen lassen. Ausserdem erstaune, dass sie zur Frau, bei der sie sich angeblich drei Monate lang aufgehalten habe, nichts weiter ausser ihren Vornamen habe berichten können. Sodann sei nicht logisch, dass ihr Onkel ihr überhaupt erlaubt hätte zu studieren, wenn er dermassen traditionell und gegen ein Studium gewesen wäre. Im Übrigen passe nicht zusammen, dass sie zwar behaupte, sie habe das Haus nicht verlassen dürfen, aber für Einkäufe, wie zum Beispiel (...) für den Selbstmordversuch zu kaufen, dieses offensichtlich verlassen habe. Auch hätten sich Diskrepanzen bezüglich der Frage ergeben, ob ihre Mutter mit ihrem Onkel noch Kontakt pflege. Letztlich könne – unter Hinweis auf einen Bericht von Unicef – auch festgehalten werden, dass Zwangsheiraten und Genitalverstümmelungen in den letzten Jahren in Äthiopien stark abgenommen hätten. So würden Frauen im städtischen Raum und in der späten Adoleszenz im Vergleich weniger oft beschnitten. Ausserdem sei D. \_\_\_\_\_ eine ethnisch gemischte Stadt, wo überwiegend H. \_\_\_\_\_ angesiedelt seien. D. \_\_\_\_\_ sei somit nicht der Lebensmittelpunkt ihrer ethnischen Gruppe. Somit könne geschlossen werden, dass traditionelle und ländliche Gesellschaftszwänge ihrer Ethnie nur schwer durchsetzbar seien. Dies bekräftige wiederum die Zweifel an der geltend gemachten drohenden Zwangsheirat und Beschneidung. Obwohl allgemein bekannt sei, dass es zu der von ihr angegebenen Zeit Spannungen wegen Entführungen amharischer Studenten, die in Oromia studiert hätten und nach Oromia gereist seien, gegeben habe, hätten keine Informationen zu konkreten Vorfällen an der Universität in F. \_\_\_\_\_ gefunden werden können. Somit seien auch die Hintergründe ihres Studiumsabbruchs zweifelhaft. Im Übrigen sei auffällig, dass ihre Mutter im (...) 2020 einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz erlangt habe und sie ihr ausgerechnet (...) später nachgereist sei. Obwohl die Aussagen der Beschwerdeführerin einige wenige Realkennzeichen enthalten würden, würden die Ungereimtheiten und Diskrepanzen in ihren Erzählungen und zu den Tatsachen eindeutig überwiegen.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerdeeingabe wird unter Wiederholung der bisherigen Vorbringen an deren Glaubhaftigkeit festgehalten. Bei der diesbezüglichen Prüfung der Aussagen der Beschwerdeführerin habe die Vorinstanz deren Anspruch auf rechtliches Gehör mehrfach verletzt.

D-2577/2022 Seite 7

#### **E. 4.3**

Das SEM nahm in seiner Vernehmlassung detailliert Stellung zu den Ausführungen in der Beschwerde und hielt fest, dass die Beschwerdeschrift weder neue Tatsachen noch Beweismittel enthalte, welche einen Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnten.

#### **E. 4.4**

In ihrer Replik beschränkte sich die Rechtsvertreterin unter Bezugnahme auf die Vernehmlassung auf eine sinngemässe Wiederholung ihrer Ausführungen in der Beschwerde.

#### **E. 5.1**

Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Gesuchstellenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen, 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 5.2**

Bezüglich des Vorwurfs der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin hätte über den für sie bestimmten Mann nur sehr wenige Angaben zu machen vermocht, wurde in der Beschwerdeschrift eingewandt, dass sich die entsprechende Frage während der ergänzenden Anhörung auf das Gespräch zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Onkel über den Mann be-

D-2577/2022 Seite 8 zogen habe. Dass sie nicht mehr Informationen gehabt habe, erscheine nachvollziehbar. Für die geplante Heirat sei nicht relevant gewesen, ob sie damit einverstanden gewesen sei. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz habe der Onkel

ihr den Mann nicht «schmackhaft machen» wollen. Dazu führte das SEM in seiner Vernehmlassung in überzeugender Weise aus, korrekt sei, dass die Beschwerdeführerin diesen Ausdruck nicht wort- wörtlich verwendet habe, aber aus dem Zusammenhang gehe klar hervor, dass der Onkel ihr den Mann habe anpreisen und dessen Vorzüge hervor- heben wollen. Das SEM könne zwar die Ausführungen der Beschwerde- führerin nachvollziehen, aber es sei nicht zu ignorieren, dass dem Onkel auch bewusst gewesen sein müsse, dass, wenn die Beschwerdeführerin sich vehement weigern würde, diesen Mann zu heiraten, er selbst Prob- leme mit dem Mann bekommen würde, da er diesem möglicherweise seine Nichte bereits versprochen hätte oder womöglich dafür schon bezahlt wor- den sei. So gesehen wäre es auch im Interesse des Onkels gewesen, den Mann zumindest etwas anzupreisen und die Beschwerdeführerin zu be- sänftigen. Dem Onkel müsse auch klar gewesen sein, dass es, in Anbe- tracht ihres damaligen schon eher fortgeschrittenen Alters ([...] Jahre) und der Bildung der Beschwerdeführerin nicht ganz einfach sein würde, dies durchzusetzen, so wie dies vielleicht bei einer jungen Frau im Alter von 14 oder 15 Jahren der Fall gewesen wäre.

### **E. 5.3**

Weiter wurde eingewendet, die Beschwerdeführerin habe sich in Bezug auf zeitliche Aspekte nicht widersprochen. Ob sie sich nach Abbruch des Studiums im (...) 2020 während zweier oder dreier Monate bei ihrem Onkel in D.\_\_\_\_\_ aufgehalten habe, stelle keinen Widerspruch dar. Zudem handle es sich bei ihrer Aussage, sie habe nach dem Abbruch bis (...) 2020 in C.\_\_\_\_\_ gelebt, lediglich um ein Missverständnis. Hätte das SEM da- raus einen Nachteil für sie ableiten wollen, hätte ihr bezüglich dieses «Wi- derspruchs» das rechtliche Gehör gewährt werden müssen. Da dies unter- lieben sei, habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt. Zum Widerspruch betreffend die Aufenthalte nach dem Abbruch des Studi- ums hielt das SEM in seiner Vernehmlassung zutreffend fest, dass sich aus mehreren Stellen des Protokolls unterschiedliche Angaben ergeben hätten, die nicht aufgehen würden, auch zwischen den beiden Protokollen. Die Rechtfertigung in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin habe nur un- gefähre Angaben gemacht beziehungsweise gesagt, dass sie es nicht ge- nau wisse, genüge nicht, zumal es sich nicht um eine komplexe Fragestel- lung und um einen für sie wichtigen Zeitraum, den sie hätte präziser an-

D-2577/2022 Seite 9 geben müssen, handle. Auch die Erklärung mit einem Missverständnis könne nicht gehört werden, da der Beschwerdeführerin das Protokoll rück- übersetzt worden sei und sie die Gelegenheit gehabt hätte, sich zu korri- gieren. Da es sich nach Ansicht des SEM um offensichtliche Ungereimthei- ten handle, sei kein rechtliches Gehör gewährt worden. Dazu ist der Voll- ständigkeit halber festzuhalten, dass die Rechtsvertretung anlässlich bei- der Anhörungen der Beschwerdeführerin anwesend war.

### **E. 5.4**

Bezüglich des zeitlichen Ablaufs des Suizidversuchs wurde eingewen- det, die Beschwerdeführerin habe jeweils festgehalten, dass sie sich an den genauen zeitlichen Ablauf nicht erinnern könne. Sie habe denn auch angegeben, schon mehrmals versucht zu haben, sich das Leben zu neh- men. Auch auf diese angeblichen Widersprüche sei sie nicht angesprochen worden, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführerin von der Vorinstanz in die- sem Zusammenhang keine Widersprüche vorgeworfen werden, ging das SEM in seiner Vernehmlassung zu Recht auf

diesen Rechtfertigungs- versuch nicht ein, da es sich um einen eindeutigen, grossen Unterschied in den Aussagen handelt und weil der angegebene Auslöser für den Selbstmordversuch offensichtlich auch divergiert.

### **E. 5.5**

Die Beschwerdeführerin gab in der Anhörung vom 1. Februar 2021 an, die Frau ihres Onkels habe ihr zur Flucht verholfen, da sie angeschlagen gewesen sei und nachdem sie den Suizidversuch unternommen habe. (vgl. SEM-act. [...]20/16 F96). In der ergänzenden Anhörung vom 25. Oktober 2021 stellte sie dies anders dar: Die Frau des Onkels habe ihr geholfen, weil sie gegen eine Zwangsheirat gewesen sei und gewollt habe, dass sie ihr Studium fortsetze; zudem wolle sie nicht, dass so etwas einer Frau passe; sie habe ihr dies bereits einen oder eineinhalb Monate vor ihrem Weggang mitgeteilt und sie über die Fluchtorganisation informiert (vgl. SEM-act. [...]36/22 F148–F149). Bezüglich der Motivation der Frau des Onkels, der Beschwerdeführerin bei der Flucht behilflich zu sein, wurde in der Beschwerde eingewandt, es bestehe kein Widerspruch. Sie habe den Suizidversuch wegen der drohenden Zwangsheirat unternommen. Es sei ersichtlich, dass ihr die Frau des Onkels bei der Flucht behilflich gewesen sei, weil sie gegen die Zwangsheirat und für ihre Ausbildung gewesen sei, und weil sie erlebt habe, wie sehr sie (die Beschwerdeführerin) leide. Somit habe sie wohl nicht aus einem einzigen Grund, sondern aus mehreren Gründen gehandelt be-

D-2577/2022 Seite 10 ziehungsweise diese würden zusammenhängen. Da sie auch mit diesem angeblichen Widerspruch nicht konfrontiert worden sei, liege eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Selbst wenn der Einwand der Beschwerdeführerin betreffend die Motivation der Frau ihres Onkels berechtigt sein sollte, vermag sie allein daraus noch nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Zudem erweist sich der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs als unbegründet, zumal die Vorinstanz lediglich festhielt, die Beschwerdeführerin habe die Motivation der Frau des Onkels in der zweiten Anhörung anders dargestellt. Ferner ist auch diesbezüglich festzuhalten, dass ihre Rechtsvertretung bei beiden Anhörungen anwesend war.

### **E. 5.6**

Was das geplante Kennenlertreffen mit dem für die Beschwerdeführerin bestimmten Mann anbelangt, wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass es sich aufgrund ihrer Schilderungen um eine Verlobung gehandelt zu haben scheine. Dass sie nicht mehr darüber wisse, hänge damit zusammen, dass der Onkel das Treffen geplant habe. Es scheine dessen Ziel gewesen zu sein, sie möglichst schnell nach dem Kennenlernen beschneiden zu lassen und zu verheiraten, und dass das Ehepaar zusammenziehe. Auch diesbezüglich sei ihr das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Das Gericht teilt die Einschätzung des SEM in der Vernehmlassung, beim Vorbringen, dass die Heirat nach dem ersten Treffen und nach der Beschneidung, aber vor dem Zusammenziehen hätte stattfinden sollen, handle es sich um reine Spekulation, zumal die Beschwerdeführerin gesagt habe, es hätte keinen Termin für die Heirat gegeben, es sei lediglich ein Fest für das Kennenlernen geplant gewesen und danach hätte sie direkt zu dem Mann ziehen sollen. Deshalb kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Heirat nicht vor dem Zusammenziehen geplant gewesen wäre.

### **E. 5.7**

Soweit die Vorinstanz ausführte, es erstaune, dass die Beschwerdeführerin zur Frau, bei der sie sich angeblich während dreier Monate aufgehalten habe, nichts weiter ausser den Vornamen zu berichten vermocht habe, wurde in der Beschwerde auch diesbezüglich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht. Gleichzeitig wurde geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe der Rechtsvertreterin im Rahmen der Entscheideröffnung erklärt, dass ihre Mutter ihr absichtlich keine Informationen über die besagte Frau gegeben habe, da diese wegen der Fluchhilfe Probleme bekommen könnte.

D-2577/2022 Seite 11 Diese Erklärung ist unbehelflich, da die Beschwerdeführerin nicht von ihrer Mutter, sondern von der Frau ihres Onkels zu der Frau geschickt worden sei, bei der sie sich während des erwähnten Zeitraums aufgehalten haben will. Die Vorinstanz führte dazu in der Vernehmlassung weiter zutreffend aus, es sei nicht ersichtlich, dass sie keine konkreten Informationen beibringen können. Die Rechtfertigung in der Beschwerde sei aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar. Zum einen sei nicht klar, weshalb ihr ihre Mutter diese Informationen hätte geben sollen (oder eben nicht), zumal es sich ja um die Freundin der Frau des Onkels gehandelt habe und nicht um jene der Mutter. Zum anderen wäre es nicht im Interesse der Beschwerdeführerin gewesen, irgendwelche Informationen zu dieser Frau weiterzugeben, um sie zu gefährden. Sie hätte diese einfach für sich behalten können, weshalb dieses Argument nicht stichhaltig sei. Letztlich wäre es innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, in denen man zusammenlebt, unabweichlich gewesen, mehr über diese Frau zu erfahren als den Vornamen und das Quartier, in dem sie gewohnt habe.

#### **E. 5.8**

In der Beschwerde wurde weiter geltend gemacht, die Entscheidung, dass die Beschwerdeführerin hätte zwangsverheiratet und beschnitten werden sollen, sei viel grösser gewesen als jene, ob sie bis dahin die Universität besuchen können. Nur weil die Frau des Onkels bezüglich der Ausbildung Einfluss auf ihn ausüben können, bedeute dies noch lange nicht, dass sie sich gegen eine Zwangsheirat und Beschneidung stellen können. Die Beschwerdeführerin habe ja anlässlich der ergänzenden Anhörung ausgeführt, die Frau des Onkels hätte ihre Ehe nicht gefährden wollen und Angst vor ihrem Ehemann gehabt. Auch in diesem Rahmen sei ihr das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Das SEM führte in der Vernehmlassung dazu zutreffend aus, dass es sich bei beidem um wichtige Lebensereignisse handle, und unbestreitbar sei, dass die Frau des Onkels, sollte sie diesen tatsächlich in Bezug auf das Studium überzeugt haben, zumindest einen gewissen Einfluss auf ihn gehabt hätte und auch das Studium – vor allem unter Berücksichtigung einer derart konservativen Persönlichkeit des Onkels mit traditionellen Werten – bereits als grosse Sache erscheine. Zwar schliesst sich das Gericht der weiteren Einschätzung in der Vernehmlassung, dass, wenn die Behauptung der Beschwerdeführerin, das Studium betreffe eine kleinere Sache, zutreffen würde, so hätte sich der Onkel ja erst recht in dieser Thematik durchsetzen müssen, nicht an. Die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung erweist sich indes nicht als willkürlich. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

D-2577/2022 Seite 12

#### **E. 5.9**

Die Beschwerdeführerin gab an, sie habe das Haus des Onkel nicht verlassen dürfen (vgl. SEM-act. [...]36/22 F165). Zuvor hatte sie erklärt, die Frau des Onkel habe sie

losgeschickt, um etwas zu kaufen oder sie sei aus dem Haus gegangen, um (...) zu kaufen (vgl. a.a.O., F136 und F151). Auf Vorhalt des SEM gab sie an, sie sei in einen Laden im Quartier gegangen, der nicht weit entfernt gewesen sei (vgl. a.a.O., F166). Damit bestätigte sie aber, dass sie das Haus habe verlassen dürfen. Daran vermag nichts zu ändern, dass in der Beschwerde sinngemäss ihre Aussage wiederholt wird, wonach sie das Haus nicht habe verlassen können, um zur Polizei zu gehen, da diese sehr weit weg von ihrem Zuhause gewesen sei.

#### **E. 5.10**

Des Weiteren gab die Beschwerdeführerin an, sie wisse nicht ob ihre Mutter noch Kontakt mit ihrem Onkel pflege (vgl. a.a.O., F170). Später erzählte sie, sie habe seit ihrer Ankunft nicht mitbekommen, dass sie Kontakt pflegen würden und ihre Mutter habe ihr gesagt, er hätte seit Langem keinen Kontakt mehr zu ihr. Ausserdem erklärte sie, sie glaube, dass der Onkel den Kontakt zu ihrer Mutter abgebrochen habe, da er wissen würde, dass sie (die Beschwerdeführerin) sich in der Schweiz aufhalten würde (vgl. a.a.O., F170–F176). Dazu wurde in der Beschwerde ausgeführt, die Aussagen der Beschwerdeführerin seien nicht widersprüchlich. So handle es sich um Vermutungen, wobei sich ihre erste Antwort auf die Gegenwart, die zweite dagegen auf die Vergangenheit bezogen habe. Auch dazu sei ihr das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Dieser Einwand trifft insofern zu, als die Beschwerdeführerin mit ihrer ersten Aussage ihr diesbezügliches Nichtwissen und mit der zweiten eine Vermutung geäussert hat. Insofern sind diese Aussagen entgegen den Ausführungen in der Vernehmlassung der Vorinstanz nicht widersprüchlich. Mithin hat sie in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet. Soweit der Einwand berechtigt ist, fällt er aber nicht derart ins Gewicht, als dass er im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (vgl. unten E. 5.15) die gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Faktoren zu überwiegen vermöchte.

#### **E. 5.11**

In der Beschwerde wurde weiter eingewendet, die Situation in Äthiopien in Bezug auf die weibliche Genitalverstümmelung sowie die Bevölkerungszusammensetzung von D.\_\_\_\_\_ liessen nicht an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin zweifeln. Der diesbezüglich von der Vorinstanz erwähnte Bericht von Unicef steht nicht in direktem Zusammenhang mit bestimmten Aussagen der Be-

D-2577/2022 Seite 13 schwerdeführerin. Das SEM hielt lediglich fest, dass laut dem Bericht Zwangsheiraten und Genitalverstümmelungen in den letzten Jahren in Äthiopien stark abgenommen hätten. Zwar wurde in der Beschwerde zu Recht eingewendet, die Feststellung der Vorinstanz, dass in D.\_\_\_\_\_ überwiegend H.\_\_\_\_\_ angesiedelt sei, treffe nicht zu. Aber auch aus dieser von der Vorinstanz irrtümlicherweise als Argument verwendeten veralteten Information vermag die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

#### **E. 5.12**

Als Beweismittel für die Konflikte an der Universität in F.\_\_\_\_\_ reichte die Beschwerdeführerin Kopien von Fotografien ein. Indes lassen diese Aufnahmen, auf denen Verwüstungen in einem Gebäude (namentlich eine eingeschlagene Türe und auf dem Boden liegende zersplitterte Holzstücke) ersichtlich sind, keine Rückschlüsse auf ein bestimmtes Ereignis, einen bestimmten Zeitpunkt oder einen bestimmten Ort zu. Es könnte sich dabei um irgendwelche Fotografien von irgendeinem Ort handeln. Die eingereichten Bilder

genügen deshalb nicht, um den geltend gemachten Sachverhalt glaubhaft zu machen.

#### **E. 5.13**

Schliesslich wurde eingewendet, entgegen der Vorinstanz würden die Aussagen der Beschwerdeführerin nicht einige wenige, sondern mehrere Realkennzeichen enthalten. Sie habe ihre Fluchtgründe detailliert geschildert und jeweils darauf hingewiesen, wenn sie etwas nicht mehr genau gewusst habe. Sie leide unter einer Depression, wie dem bei der Vorinstanz eingereichten Arztbericht entnommen werden könne. Sie sei anlässlich der Anhörungen sehr emotional gewesen und habe geweint. Es trifft zu, dass die Beschwerdeführerin während der Anhörungen emotional geworden ist und teilweise geweint hat. Dazu führte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend aus, dass dies gemäss ihrer Wahrnehmung nicht ganz erstaunlich sei, zumal die Beschwerdeführerin unter Depressionen leide. Ihr Gemütszustand während der Anhörungen werde als Ausdruck ihrer Krankheit aufgefasst. Wie sie selbst mehrmals betont habe, habe sie eine schwere Kindheit ohne ihre Mutter gehabt, was sie ihr ganzes Leben lang belastet habe und – wie im Protokoll ersichtlich – zu ihrer emotionalen Reaktion geführt habe. Im Übrigen geht das Gericht mit der Vorinstanz darin einig, dass sich in den Anhörungsprotokollen nicht besonders viele Realkennzeichen finden lassen.

#### **E. 5.14**

Im Übrigen wurde in der Verfügung des SEM zutreffend auf die auffällige zeitliche Koinzidenz zwischen der Erteilung einer

D-2577/2022 Seite 14 Aufenthaltsbewilligung an die Mutter der Beschwerdeführerin und der rund ein halbes Jahr später erfolgten Einreise ihrer Tochter in die Schweiz hingewiesen.

#### **E. 5.15**

Zusammenfassend ergibt sich, dass im Sinne einer Gesamtbetrachtung und in Abwägung der für oder gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Faktoren die letzteren überwiegen. Nach dem Gesagten hat das SEM im Ergebnis zu Recht festgehalten, dass die geltend gemachten Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen, und das Asylgesuch abgelehnt. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wurde, die Vorbringen seien asylrelevant, da sie frauenspezifische Fluchtgründe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen würden, ist darauf nicht einzugehen, da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine geschlechtsspezifische Verfolgung glaubhaft zu machen.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-2577/2022 Seite 15 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.2.2**

Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren – wie bereits von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

### **E. 7.2.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat

D-2577/2022 Seite 16 aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefähr-

zung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in alle Regionen Äthiopiens aus (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3 bestätigt im Referenzurteil des BVGer D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2 sowie etwa im Urteil des BVGer D-1576/2018 vom 15. Mai 2023 E. 7.3.1). Gemäss Praxis sind zur Erlangung einer sicheren Existenzgrundlage in Äthiopien jedoch begünstigende Faktoren wie finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten sowie ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.4 f.; Urteil des BVGer D-1576/2018 a.a.O.).

### **E. 7.3.3**

Trotz der auch nach dem Amtsantritt von Abiy Ahmed im Jahr 2018 weiterhin vorhandenen ethnischen Spannungen und damit verbundenen Unruhen und des seit November 2020 herrschenden Tigray-Krieges ist die allgemeine Lage in den übrigen Gebieten Äthiopiens nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Die grosse Mehrheit der äthiopischen Bevölkerung lebt in Gebieten, die von den Kampfhandlungen des Tigray-Krieges nicht direkt betroffen sind, so dass abgesehen von gewissen Einschränkungen das Alltags- und Wirtschaftsleben in den meisten Landesteilen weiterhin funktional ist. Eine Rückkehr in diese Regionen stellt für äthiopische Staatsangehörige keine konkrete Gefahr dar (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer D-5557/2019 vom 23. Februar 2023 E. 10.3.2 m.w.H.). Die Sicherheitslage ist nur in West-Oromia von einem Klima erhöhter Gewalt beherrscht (siehe Amnesty International, 2. November 2020 «Ethiopia: Over 50 ethnic Amhara killed in attack on village by armed group», <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/11/ethiopia-over-50-ethnic-amhara-killed-in-attack-on-village-by-armed-group>, zuletzt abgerufen am 5. November 2024), da sich dort die Oromo Liberation Army (OLA) mit staatlichen Sicherheitskräften seit 2019 einen Guerillakrieg liefert.

### **E. 7.3.4**

Die Beschwerdeführerin stammt aus der Region H.\_\_\_\_\_. Soweit sie vorbrachte, sie habe die Universität in F.\_\_\_\_\_ im (...) 2020 wegen ethnischen Konflikten zwischen ethnischen Amhara und Oromo verlassen, führte die Vorinstanz dazu in der angefochtenen Verfügung in überzeugender Weise aus, obwohl allgemein bekannt sei, dass es zu der von der

D-2577/2022 Seite 17 Beschwerdeführerin angegebenen Zeit Spannungen wegen Entführungen amharischer Studenten, die in Oromia studierten und nach Oromia reisten, gegeben habe, hätten keine Information zu konkreten Vorfällen an der Universität in F.\_\_\_\_\_ gefunden werden können. F.\_\_\_\_\_ sei (...) des Regionalstaates Amhara und gemäss Volkszählung 2007 zu 93% von Amharen bewohnt. Demgemäss sei nicht plausibel, dass amharische Studenten in F.\_\_\_\_\_ generell von anderen Ethnien bedrängt würden, zumal es noch Wachpersonal gebe, wie die Beschwerdeführerin geschildert habe. Dies schliesse zwar einzelne Übergriffe nicht aus, falls sich aber im genannten Zeitraum in F.\_\_\_\_\_ solch schwerwiegende Vorfälle gegenüber amharischen Studenten ereignet

hätten, wäre dies aller Wahrscheinlichkeit nach von amharisch-nationalistischer Seite prominent in die Öffentlichkeit getragen worden.

#### **E. 7.3.5**

Des Weiteren liegen auch keine belastbaren Hinweise vor, dass die Versorgungslage in Äthiopien gegenwärtig ausserhalb der Tigray-Region und angrenzender Gebiete des nördlichen Äthiopiens derart desolat wäre, dass der Beschwerdeführerin der Hungertod oder schwere Gesundheitsschäden in Folge von Mangelernährung drohten. Eine solche Zuspitzung der Situation ist bei Niederlassung ausserhalb des aktuellen Krisenherdes in Nordäthiopien nicht anzunehmen. Allerdings trifft es durchaus zu, dass der Konflikt in der Region Tigray nicht ohne Auswirkungen auf die anderen Regionen in Äthiopien bleibt, so etwa durch Binnenfluchtbewegungen (vgl. Urteil des BVGer D-5557/2019 vom 23. Februar 2023 E. 10.3.2, m.w.H.).

#### **E. 7.3.6**

Die Vorinstanz führte zur individuellen Zumutbarkeit der Rückkehr aus, die Beschwerdeführerin sei jung und gebildet. Es stehe ihr nach der Rückkehr nach Äthiopien frei, weiterzustudieren, einen anderen Bildungsweg einzuschlagen oder zu arbeiten. Es sei auch davon auszugehen, dass sie in Äthiopien an eine Wohnmöglichkeit gelangen würde. Da ihre Asylgründe ungläubhaft seien, sei es wahrscheinlich, dass sie zu ihrem Onkel und dessen Familie weiterhin eine gute Beziehung pflege. Diese Verwandten könnten sie bei einer Rückkehr aufnehmen oder bei der Suche einer Wohnung behilflich sein. Die Cousins ihrer verstorbenen Tante oder die Person, bei der sie sich vor der Ausreise aufgehalten habe, könnten ihr dabei ebenfalls eine Stütze sein. Ihr familiäres beziehungsweise soziales Beziehungsnetz befinde sich ausserdem in Städten, wo die Lebensbedingungen allgemein besser seien, als auf dem Land. Zudem stehe es ihr frei, finanzielle Rückkehrhilfe zu beantragen. Ausserdem könne ihre Mutter sie aus der Schweiz ebenfalls unterstützen. Das Gericht folgt den Ausführungen der Vorinstanz und hält den Vollzug der Wegweisung ebenfalls für

D-2577/2022 Seite 18 zumutbar. Nach dem Gesagten ist entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine alleinstehende Frau handelt, die in Äthiopien über kein Beziehungsnetz verfüge.

#### **E. 7.3.7**

In medizinischer Hinsicht hielt die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben schon seit längerer Zeit an Depressionen leide und sich bereits in Äthiopien behandeln lassen habe. Sie würde Anti-Depressiva einnehmen. Die Beschwerdeführerin – so das SEM – habe in Äthiopien offensichtlich Zugang zur medizinischen Versorgung. Es sei davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr sich weiter behandeln lassen könnte, weswegen ihr gesundheitlicher Zustand kein Wegweisungshindernis darstelle. Dagegen wurde in der Beschwerde eingewandt, die Vorinstanz habe es unterlassen, auf den eingereichten ärztlichen Bericht sowie die spezifischen Beschwerden und deren Behandlungsmöglichkeiten in Äthiopien einzugehen. Die Beschwerdeführerin leide unter einer Depression und bedürfe einer Therapie. Diese Einwände sind nicht stichhaltig. So war für das SEM zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung weder eine neue Erkrankung noch eine grundlegende Änderung der vorherrschenden ersichtlich. Auch aus dem Arztbericht vom (...) Oktober 2021 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin unter einer depressiven Störung leidet. Da die Depression bereits in

Äthiopien behandelt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sie auch in Zukunft eine solche Erkrankung behandeln lassen könnte und Zugang zu medizinischer Versorgung hat, auch wenn diese vielleicht nicht dem schweizerischen Standard entspricht. Aus diesen Gründen erübrigen sich weitere Abklärungen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch in medizinischer Hinsicht als zumutbar. Weitere medizinische Probleme werden nicht geltend gemacht; eine medizinische Notlage gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG liegt nicht vor.

#### **E. 7.3.8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder den Aussagen der Beschwerdeführerin im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens noch den Beschwerdevorbringen konkrete Gründe entnommen werden können, welche es als wahrscheinlich erscheinen liessen, dass sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

D-2577/2022 Seite 19

#### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Verfügung vom 14. Juni 2022 das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, werden ihr keine Verfahrenskosten auferlegt.

#### **E. 9.2**

Nachdem das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen worden ist, ist auch jenes um amtliche Rechtsverteidigung gutzuheissen. Die mandatierte Rechtsvertreterin erfüllt die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 102m Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 53 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) und ist antragsgemäss als amtliche Rechtsbeiständin einzusetzen. Demnach ist ihr ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen auszurichten (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 9.3**

Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte aus (vgl. Art. 12

i.V.m Art. 10 Abs. 2 VGKE). Vorliegend wurde am 27. Juni 2022 eine Kostennote eingereicht, in der ein zeitlicher Aufwand von 7 Stunden à Fr. 220.– (Fr. 1540.–), Auslagen von Fr. 28.– und ein Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 120.70 geltend gemacht werden. Diese Kostennote erscheint angemessen. Nach diesem Datum wurde am 18. August 2022 eine dreiseitige Replik zu den Akten gereicht.

D-2577/2022 Seite 20 Diesbezüglich kann auf die Einholung einer weiteren Kostennote verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8–11 VGKE) ist das vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar daher auf (gerundet) insgesamt Fr. 1946.– (Fr. 1806.– Arbeit und Auslagen sowie Fr. 139.05 Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2577/2022 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.